

EINFACH DURCH DEN ZOLL



Die wichtigsten Zoll-Informationen für den internationalen Warenversand mit Greenlox Express

WENN ES EINFACH SCHNELL GEHEN SOLL

Express-Versand mit den internationalen Spezialisten

Weltweit ist Greenlox Express mit rund 800 Stationen mit engagierten Mitarbeitern im Einsatz. Lokales Know-how und unser Netzwerk machen uns zu Ihren internationalen Spezialisten. Profitieren Sie von unserer über 30jährigen Erfahrung im internationalen Express-Versand. Als einer der größten Zoll-makler nutzen wir die in unserem globalen Netz vorhandene Expertise in der Zollabwicklung, um Ihre Sendungen im Zielland schnell und effizient abfertigen zu können. Zahlreiche Inklusivleistungen und eine große Auswahl an zusätzlichen optionalen Services und Zoll-Services bieten optimale Lösungen für Ihren individuellen Versandbedarf.

Unsere Zoll-Services im Überblick:

EXPORT:

- Erstellung der AES Ausfuhranmeldung im zweistufigen Verfahren
- Exportabfertigung (bis 1000 EUR auch ohne Ausfuhrbegleitdokument)
- Exportabfertigung der Ausfuhranmeldung
- Transitabfertigung T1/ T2 Versandverfahren

IMPORT:

- Abfertigung in den freien Verkehr
- Zusatzpositionen (in der Import-Zollanmeldung)
- Kapitalbereitstellungsprovision
- Transitabfertigung T1
- Avisierung
- Bio-, Phyto- und Veterinärkontrollen
- Lagerung im Zolllager
- Nachverzollung
- Übergabe an Spediteure
- Zollbeschau auf Kundenwunsch
- Carnet-ATA/ Rückwaren
- Persönliche Waren/ Konsulats- und Botschaftswaren

FÜR WELCHE LÄNDER SIND ZOLLDOKUMENTE ERFORDERLICH?

Allgemein gesagt sind Ihre Sendungen immer dann zollpflichtig, wenn Sie Waren in ein Land außerhalb der Europäischen Union (EU) senden bzw. aus einem solchen Land importieren.

Die sogenannten EU-Ausnahmegebiete gehören zwar geografisch betrachtet zu Europa, zählen jedoch zollrechtlich nicht zum Gebiet der EU. Somit gelten für Sendungen in diese Länder bzw. aus diesen Ländern die gleichen zollrechtlichen Anforderungen wie für Exporte in bzw. Importe aus nicht EU-Ländern. Beim Export in EU-Ausnahmegebiete müssen der Sendung entsprechende Ausfuhrunterlagen beigelegt werden. Es entstehen jedoch keine Abgaben wie Zölle.

Der Warenversand innerhalb der EU ist nicht zollpflichtig und es werden demzufolge keine Ein- und Ausfuhrabgaben erhoben.

EU-Mitgliedsstaaten (keine Zolldokumente erforderlich)

Belgien, Bulgarien, Dänemark*, Deutschland*, Estland, Finnland*, Frankreich*, Griechenland*, Irland, Italien*, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande*, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien*, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern*

EU-Ausnahmegebiete (Zolldokumente erforderlich)

Dänemark: Färöer-Inseln und Grönland Deutschland: Büsingen und Insel Helgoland

Finnland: Åland-Inseln

Frankreich: Guadeloupe, Martinique, La Reunion, Franz.-Guayana, Saint-Barthélemy, Saint-Martin, Saint Pierre et Miquelon, Mayotte, Franz.-Polynesien, Neukaledonien, Wallis, Futuna, franz. Süd- und Antarktisgebiete Griechenland: Berg Athos

Italien: Campione d'Italia, Livigno, Teil des Luganer Sees

Niederlande: Aruba, Bonaire, Curacao, Saba, Sint Eustatius, Sint Maarten

Spanien: Ceuta, Melilla, Kanarische Inseln

Zypern: türkischer Teil

Europäische Länder, die nicht zur EU gehören

Andorra¹, Island^{3,4}, Lichtenstein^{3,4}, Monaco^{1,2}, Norwegen^{3,4}, Schweiz⁴, San Marino¹, Vatikanstadt¹

* Ohne EU-Ausnahmegebiete | ¹ Aufgrund Zollunion | **Besondere Beziehung zur EU** | ² Aufgrund des Zollabkommens mit Frankreich sind keine Zolldokumente erforderlich | ³ Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR) mit der EU

⁴ Europäische Freihandelszone (EFTA)

Das Wichtigste auf einen Blick

Zollfrei:

Dokumente oder Waren innerhalb der EU (Gemeinschaftsware)

Das Wichtigste auf einen Blick

Zollpflichtig:

Alle Waren, die in ein Nicht-EU-Land exportiert oder aus einem dieser Länder importiert werden (Drittlandsware)

WELCHE DOKUMENTE SIND FÜR EXPORT-SENDUNGEN ERFORDERLICH

Damit eine reibungslose Zollabwicklung sichergestellt ist, achten Sie bitte beim Versand auf die Vollständigkeit der erforderlichen Zollbegleitdokumente. Welche das im Einzelnen sind, richtet sich nach der Art der Waren, dem Warenwert und dem Bestimmungsland.

Proformarechnung

für den Versand von Dokumenten, kostenfreie Musterwarensendungen oder Waren, die nicht zum Wiederverkauf bestimmt sind!

Handelsrechnung

für das Versenden von Waren, die zum Wiederverkauf bestimmt sind!

Warenwert	bis 1000 EUR ¹	über 1000 EUR bis 6000 EUR ¹	über 6000 EUR ¹
Erforderliche Dokumente	1. Handelsrechnung (Original + 3 Kopien) 2. Präferenzielle Ursprungserklärung auf der Handelsrechnung ²	1. Handelsrechnung (Original + 3 Kopien) 2. Präferenzielle Ursprungserklärung auf der Handelsrechnung ² 3. Ausfuhrbegleitdokument oder Internet-Ausfuhranmeldung	2. Handelsrechnung (Original + 3 Kopien) 2. Präferenzielle Ursprungserklärung mit Bewilligungsnr. Des Ermächtigten Ausführers/ Alternativnachweis (Warenverkehrsbescheinigung EUR.1/ A.TR) ² 3. Ausfuhrbegleitdokument oder Internet-Ausfuhranmeldung

¹ Bis zu einem Warenwert von 1000 EUR muss kein förmliches Ausfuhrverfahren beantragt werden. Bis zu einem Warenwert von 3000 EUR kann die Zollanmeldung im einstufigen Verfahren erfolgen. Ab einem Warenwert von 3000 EUR ist das zweistufige Ausfuhrverfahren verpflichtend. Wir empfehlen, die elektronische Anmeldung grundsätzlich im zweistufigen Verfahren vorzunehmen.

² Ursprungserklärung oder Präferenznachweis (z.B. EUR.1) sind keine Pflicht, erleichtern jedoch die Zollformalitäten und können die im Bestimmungsland anfallenden Zölle verringern. Bei fehlenden Nachweisen müssen die Zölle vollständig getragen werden.

Ursprungszeugnis

Das Ursprungszeugnis ist eine schriftliche Bescheinigung, die den Ursprung der Ware und alle zur Feststellung der Identität notwendigen Angaben wie die Bezeichnung der Packstücke, Art und Gewicht, sowie Namen des Absenders und eindeutige Angabe des Ursprungslandes enthalten. Sie erhalten es über Ihre Industrie- und Handelskammer.

WELCHE DOKUMENTE SIND FÜR IMPORT-SENDUNGEN ERFORDERLICH

Bei zollpflichtigen Import-Sendungen aus Ländern, die nicht zu den EU-Mitgliedsstaaten gehören, müssen der Sendung durch den Versender entsprechende Zolldokumente beigelegt werden. Diese richten sich nach dem Inhalt der Sendung, dem Warenwert und zollrechtlichen Anforderungen in Deutschland.

Voraussetzung für eine Zollanmeldung:

- Der Firmensitz des Anmelders/ Importer of Record (IOR) liegt innerhalb der EU
- Der IOR besitzt eine gültige EORI¹ Nummer

Erforderliche Import-Dokumente:

- Handels- oder Proformarechnung
- Ursprungszeugnis²
- Präferenznachweis (ATR/EUR.1)²

Als Empfänger einer Import-Sendung aus einem Nicht-EU-Land müssen Sie ggf. weitere Dokumente beim Zoll vorlegen:

- Z.B. eine Import CITES Bescheinigung, die bestätigt, dass die importierten Waren nicht unter das Washingtoner Artenschutzabkommen fallen oder dass die Waren trotz Washingtoner Abkommen eingeführt werden dürfen.
- Für bestimmte Warengruppen (z.B. für Medikamente und bestimmte Textilien) kann außerdem eine behördliche Einfuhrgenehmigung erforderlich sein.

Zollauftrag Importanweisung

Mit einem Zollauftrag können Sie bestimmen, wie Ihre Import-Sendung beim Eintreffen in Deutschland abgefertigt werden soll. Sie haben folgende Möglichkeiten:

- Verzollung/ Abfertigung zum freien Verkehr
- Unverzollter Weitertransport von Zollgut mit Versandbegleitdokument T1 an den Empfänger oder eine Spedition zur endgültigen Zollabfertigung
- Avisierung der Import-Sendung

¹ Die EORI Nummer dient in Europa bei der automatisierten Zollabfertigung zur Identifizierung der Wirtschaftsbeteiligten und wird durch den Zoll vergeben. Details unter www.zoll.de

² Ursprungserklärung oder Präferenznachweis (z.B. EUR.1) sind keine Pflicht, erleichtern jedoch die Zollformalitäten und können die in Deutschland anfallenden Zölle verringern bzw. komplett aufheben. Bei fehlenden Nachweisen fällt der reguläre Drittlands-Zollsatz an.

PROFORMA- ODER HANDELSRECHNUNG ?

Die Proformarechnung

Bei kostenfreien Musterwarensendungen für Gewerbe-treibende (z.B. Kataloge oder Gebrauchsmuster) oder Waren, die keine Zahlung an den Versender auslösen und somit nicht zum Wiederverkauf bestimmt sind, wird anstelle einer Handelsrechnung eine Proformarechnung in englischer Sprache zur Vorlage beim Zoll verwendet.

Die Proformarechnung dient nur als Vorlage zur Zollanmeldung. Sie sollte grundsätzlich dieselben Angaben enthalten, wie eine Handelsrechnung, sofern die Angaben für Ihre Sendung zutreffend sind.

Die Handelsrechnung

Für sämtliche Waren, die einen Handelswert haben und zum Wiederverkauf bestimmt sind, verlangt der Zoll eine Handelsrechnung. Eine Handelsrechnung muss in jedem Fall in englischer Sprache verfasst sein und sollte folgende Angaben beinhalten, da nur vollständig und korrekt erstellte Handelsrechnungen eine schnelle Zollabfertigung gewährleisten können:

- Absenderadresse
- Empfängeradresse
- Steuernummer von Absender und Empfänger
- Ursprungsland der Waren
- Rechnungsnummer und Datum
- Incoterms
- Genaue Warenbeschreibung und Warentarifnummer (TARIC)
- Warenwert und ggf. Frachtkosten
- Ex- oder Importgrund (z.B. Verkauf von Waren)
- EORI-Nummer des Absenders
- Ursprungserklärung
- Präferenz je nach Handelsland

Die Handelsrechnung dient als Abrechnungsgrundlage und ist

- Legitimation für die ordnungsgemäße Ausfuhr im Exportland
- Rechtsverbindliche Zollunterlage für den Import der Waren
- Grundlage für die Verzollung zur Berechnung der Einfuhrabgaben.

Die Handelsrechnung darf nach Ausstellung nicht mehr verändert werden!

ALLES ÜBER AUSFUHRANMELDUNG UND PRÄFERENZNACHWEIS

Zollanmeldung

Waren, die für ein Drittland bestimmt sind und deren Warenwert 1000 EUR oder ein Gewicht von 1000 kg überschreiten, müssen elektronisch über ATLAS (Automatisiertes Tarif- und lokales Zollabwicklungssystem) oder über IAA+ (Internetausfuhranmeldung+) angemeldet werden. Eine förmliche Anmeldung ist auch dann erforderlich, wenn der Warenwert Ihres Tagesversands an verschiedene Empfänger eines Bestimmungslandes 1000 EUR übersteigt. Nach Anmeldung Ihrer Sendung erhalten Sie ein Ausfuhrbegleitdokument.

Achten Sie bei der Zollanmeldung auf:

- die richtige Auswahl der Ausgangszollstelle
- die korrekte Auswahl der Warentarifnummern gemäß TARIC
- die Wertgrenzen für bestimmte Anmeldeverfahren (weitere Infos unter www.zoll.de).

Das Ausfuhrbegleitdokument

Nach Anmeldung Ihrer Warensendung bei der zuständigen Ausfuhrzollstelle (z.B. elektronisch über ATLAS) erhalten Sie das Ausfuhrbegleitdokument in digitaler Form.

Die Ausfuhrzollstelle

Hierunter versteht sich die Zollstelle im Binnenland (Zweigniederlassung, Betriebsstätte, Ort des werksmäßigen Verpackens und Verladens), bei der die Ausfuhranmeldung abzugeben ist. Die Ausfuhrzollstelle ist die erste Stufe des zweistufigen Ausfuhrverfahrens.

Die Ausgangszollstelle

Bezeichnet die Zollstelle, an der die Ware das Zollgebiet der EU verlässt und an dem das Ausfuhrbegleitdokument vorzulegen ist. Die Ausgangszollstelle ist die zweite Stufe und beendet an dieser Stelle das zweistufige Ausfuhrverfahren.

ALLES ÜBER AUSFUHRANMELDUNG UND PRÄFERENZNACHWEIS

Ausfuhrverfahren

Einstufiges Ausfuhrverfahren und mündliche Ausfuhranmeldung:
Sofern keine Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen gelten, können genehmigungsfreie Waren bis 1000 EUR mündlich bei der Ausgangszollstelle zur Ausfuhr angemeldet werden.

Genehmigungsfreie Waren bis zu einem Wert von 3000 EUR können bei der Ausgangszollstelle (Grenzzollamt/ Flughafenzollstelle) angemeldet und gestellt werden.

Zweistufiges Ausfuhrverfahren (verpflichtend ab 3000 EUR Warenwert):

Das zweistufige Ausfuhrverfahren ist bereits ab 1 EUR Warenwert möglich, ab einem Warenwert von 3000 EUR ist es verpflichtend.

Sie liefern die Ware an Ihr Zollamt (Binnenzollamt), der Zoll prüft die Deklaration, erteilt die Freigabe und Sie erhalten ein Ausfuhrbegleitdokument, welches Sie zusammen mit der Sendung und anderen erforderlichen Dokumenten an Greenlox Express übergeben. Die Ausgangszollstelle am Flughafen (Grenzzollamt) überwacht dann nur noch die tatsächliche Ausfuhr, sodass i. d. R. keine weitere Prüfung der Deklaration und der Sendung stattfindet.

Der Präferenznachweis¹ bei gewerblichen Sendungen ab 6000 EUR

- Ursprungsnachweis unter 6000 EUR Warenwert auf der Handelsrechnung
- Einfuhrnachweise oder Nachweise über den Grad der Warenbearbeitung (Lieferantenerklärung)
- Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ab 6000 EUR Warenwert

Die Art des Nachweispapiers richtet sich nach dem Bestimmungsland und dem Warenwert. Die Verwendung des Formblatts EUR.1 ist vom jeweiligen Bestimmungsland sowie vom Wert der Sendung abhängig.

DIE INCOTERMS – INTERNATIONAL COMMERCIAL TERMS

Die International Commercial Terms (Incoterms):

- Regeln insbesondere die Aufteilung der Transportkosten zwischen Käufer und Verkäufer und den Übergang des Transportrisikos vom Verkäufer auf den Käufer (Gefahrenübergang).
- Sind Bestandteil der Sprache im internationalen Handel geworden und werden weltweit in Lieferverträgen verwendet. Sie setzen sich jeweils aus drei Großbuchstaben zusammen (z.B. DDP).
- Beinhalten eine international einheitliche Auslegung von Pflichten für Vertragspartner und können somit Missverständnisse und daraus entstehende Rechtsstreitigkeiten vermeiden.

Der dem Einfuhrgeschäft zugrunde liegende Incoterm ist auf der Handels- oder Proformarechnung anzugeben und wird in die Zollanmeldung übernommen.

Incoterms(International Commercial Terms)

Rules for any Modes of Transport	Rules for Sea and Inland Waterway Transport
EXW – Ex Works	FAS – Free Alongside Ship
FCA – Free Carrier	FOB – Free on Board
CPT – Carriage Paid To	CFR – Cost and Freight
CIP – Carriage and Insurance Paid To	CIF – Cost Insurance and Freight
DAT – Delivered at Terminal	
DAP – Delivered at Place	
DDP – Delivered Duty Paid	

Die am häufigsten verwendeten Incoterms:

EXW (Ex Works): Der Verkäufer muss dem Käufer die Waren (nicht exportfähig und nicht verladen) auf seinem Firmengelände oder einem anderen benannten Ort zur Abholung bereitstellen. Der Verkäufer trägt somit keine Kosten.

DAP (Delivered at Place): Der Verkäufer muss die Waren an den vereinbarten Bestimmungsort bringen und dort zur Abholung /Abladung verfügbar machen. Der Verkäufer trägt alle Transportkosten. Der Käufer übernimmt die Zollformalitäten einschließlich Zollgebühren, Steuern und sonstiger Gebühren, die bei der Einfuhr der Waren zu bezahlen sind.

DDP (Delivered Duty Paid): Der Verkäufer muss die importfertigen Waren an den vereinbarten Bestimmungsort liefern. Der Verkäufer trägt die Kosten, bis die Waren noch nicht abgeladen den Bestimmungsort erreichen und ist verantwortlich für alle Einfuhrformalitäten und die Zahlung der Zollgebühren.

DAS WICHTIGSTE AUF EINEN BLICK

- ✓ Alle Warensendungen in ein Land, das nicht zu den EU-Mitgliedsstaaten gehört, sind Drittlandswaren (zollpflichtig). Sie benötigen für den Versand eine Handelsrechnung.
- ✓ Ausnahmen sind Musterwarensendungen oder Waren, die keine Zahlung an den Versender auslösen und somit nicht zum Wiederverkauf bestimmt sind. Sie benötigen hierfür eine Proformarechnung.
- ✓ Legen Sie die Proforma- oder Handelsrechnung in vierfacher Ausführung bei (3 Kopien und ein Original).
- ✓ Alle Angaben müssen in Englisch oder der Sprache des Ziellandes sein.
- ✓ Waren, deren Warenwert des Tagesversands in ein Bestimmungsland 1000 EUR oder ein Gewicht von 1000 kg überschreiten, müssen elektronisch über ATLAS angemeldet werden.
- ✓ Ab 3000 EUR Warenwert ist das zweistufige Ausfuhrverfahren verpflichtend.
- ✓ Ab 6000 EUR ist ein Präferenznachweis bei gewerblichen Sendungen unbedingt notwendig, wenn die Zollabgaben im Bestimmungsland reduziert werden sollen.
- ✓ Für Import-Sendungen muss eine Importanweisung vorliegen, die definiert, wie Import-Sendungen abgefertigt werden sollen.
- ✓ Der Firmensitz des Anmelders/ Importer of Record (IOR) muss innerhalb der EU liegen und der IOR muss über eine gültige EORI Nummer verfügen.

Weitere Informationen?

Als Logistikunternehmen kann Greenlox Express keine Zoll-Beratung im Sinne des Rechtsberatungsgesetz (RBerG) durchführen.

Weiter Zollinformationen erhalten Sie über folgende offizielle Stellen:

- Industrie- und Handelskammer – www.ihk.de
- Auslandsvertretung der Bestimmungsländer
- Dienststellen der Zollverwaltung – www.zoll.de
- Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle – www.bafa.de
- Bundesfinanzministerium – www.bundesfinanzministerium.de
- Information- und Wissensmanagement Zoll (Beratung EORI Nummer) – www.zoll.de

MUSTER

PROFORMA INVOICE / VALUE DECLARATION / WERTERKLÄRUNG

Shipper (Versender)	Consignee – complete name, adress and phone no. (Empfänger – Name, Adresse und Telephon)
---------------------	---

Shipping date (Versanddatum)	No.of pieces (Anzahl Packstücke)	Waybill no.(Frachtbriefnummer)
------------------------------	----------------------------------	-----------------------------------

Country of manufacture (Herstellerland)	Country of destination (Empfangsland)
---	---------------------------------------

Value for customs purpose (Wert f. Zollzwecke)	Currency (Währung)
--	--------------------

Full description of goods (Vollständige Inhaltsbeschreibung)
--

We certify, that this shipment has no commercial value and is not for resale. We declare that the above information is true and correct to the best of our knowledge.

(Wir bestätigen, dass diese Sendung keinen kommerziellen Wert hat und nicht zum Verkauf bestimmt ist. Wir erklären hiermit, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen und nach bestem Wissen gemacht wurden.

Date (Datum)

Signature (Unterschrift)

Company stamp (Firmenstempel)